

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 07. 1998 (GVOBl. M-V S. 634), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt in GVOBl. M-V S. 916) und § 24 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in ihrer Sitzung am 13.12.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

- geändert durch 1. Änderungssatzung (Beschluss der Gemeindevertretung am 06.05.2010)

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 11.05.2000 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird oder wurde.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Beiträge in Cent, so werden diese auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.05.2000 außer Kraft.

Feldberg, den 14. Dezember 2002

Teichfischer
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen. p/T = pro Tag
p/J = pro Jahr

p/M = pro Monat
p/m² = pro Quadratmeter

p/W = pro Woche

Gebühren-Nr.	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühr in Euro
--------------	---	---

I. Gerüste

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten | einmalig 25,00 € |
| 2. | für jeden weiteren Monat | 15,00 € |
| 3. | über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten | einmalig 50,00 € |
| 4. | für jeden weiteren Monat | 30,00 € |

II. Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | umzäunte Fläche bis zu 30 m ² | 20,00 € p/M |
| 2. | - über 30 m ² bis zu 50 m ² | 40,00 € p/M |
| 3. | - über 50 m ² bis zu 100 m ² | 80,00 € p/M |
| 4. | - für jede weitere angefallene 100 m ² | 50,00 € p/M |
| 5. | bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken | doppelte Gebühr der Ziffer II.1 bis II.4 |

III. Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------------------------|
| 1. | bis zu 2 Monaten | einmalig 2,50 bis 25,00 € |
| 2. | für jeden weiteren angefangenen Monat | 2,50 bis 15,00 € p/M |

IV. Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | - bis zu 30 m ² | 5,00 € p/W |
| 2. | - über 30 m ² bis zu 50 m ² | 15,00 € p/W |
| 3. | - über 50 m ² bis zu 100 m ² | 25,00 € p/W |
| 4. | - für jede weitere angefangene 100 m ² | 35,00 € p/W |

V. Lagerung von Material

wie Ziffer IV.1 bis IV.4

VI. Überfahren von Gehwegen
p/m² in Anspruch genommene Fläche

1.	- bis zu 10 m ²	10,00 € p/W
2.	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 € p/W
3.	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,00 € p/W
4.	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,00 € p/W
5.	- über 100 m ²	250,00 € p/W

VII. Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen)
pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 € p/T, mindestens jedoch 2,50 €
2.	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 € p/T, mindestens jedoch 5,00 € p/T

VIII. Gewerbliche Veranstaltungen und Werbung

1.	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 € p/W
2.	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,00 € p/W, mindestens jedoch 10,00 € p/W
3.	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
	- in den Monaten Mai bis September	1,25 € p/M
	- in der übrigen Jahreszeit	0,75 € p/M
4.	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften, p/m ² genutzter Fläche	1,25 € p/W, mindestens jedoch 2,50 € p/W
5.	Straßenhandel im Umherfahren	25,00 € p/J
6.	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	5,00 € p/W und m ² , mindestens jedoch 25,00 € p/W
7.	Plakatwerbung an Straßenlaternen	
	bis DIN A4 pro Stück	0,05 € p/T
	> DIN A4 bis DIN A3 pro Stück	0,10 € p/T
	> DIN A3 bis DIN A2 pro Stück	0,25 € p/T
	> DIN A2 bis DIN A1 pro Stück	0,50 € p/T
	> DIN A1 bis DIN A0 pro Stück	1,00 € p/T
	> DIN A0 pro Stück	2,00 € p/T
	Bei nicht DIN-mäßigen Aushängen wird die Fläche ins Verhältnis zur DIN-Größe gesetzt und berechnet.	
8.	Bannerwerbung auf öffentlichen Flächen:	
	Format B 3,00 x H 0,50 m pro Stück ≤ 1 Woche	7,50 € p/W
	Format B 3,00 x H 0,50 m pro Stück ≤ 2 Wochen	12,50 € p/W

Format B 1,70 x H 0,70 m pro Stück ≤ 1 Woche	6,00 € p/W
Format B 1,70 x H 0,70 m pro Stück ≤ 2 Wochen	10,00 € p/W

Gemeinnützige Vereine und Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft sind von dieser Gebühr befreit.

IX. Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke | 25,00 € p/T |
|----|--|-------------|

X. Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Informationsstände
je Stand
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden. | 2,50 € p/T |
| 2. | Fahnenmasten, Transparente u.a. | 5,00 bis 15,00 € p/W |
| 3. | Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen | 25,00 bis 125,00 € p/J |
| 4. | freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) | 2,50 € p/W und m ² , mindestens jedoch 7,50 € p/W |

XI. Sonstige Sondernutzungen, die nicht speziell im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren aufgeführt sind

5,00 bis 250,00 €

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz stets geltend gemacht werden.